

Professor Dr. Guy Beaucamp, Hamburg*

„Die mislungene Hausarbeit“

THEMATIK	Einstweiliger Rechtsschutz gegen eine Prüfungsentscheidung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Schwer (Semesterabschlussklausur)
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	VwGO, VwVfG

■ SACHVERHALT

S ist Student an der Universität Hamburg und mit seinem Bachelorstudium in Geschichte fast fertig. Ihm fehlt nur noch eine Hausarbeit im Fach Mittelalterliche Geschichte, um alle Moduleleistungen erbracht zu haben und zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden. Leider ist ihm der erste Versuch, diese Hausarbeit zu bestehen, bei Professorin P nicht gelungen, und er schreibt eine Wiederholungshausarbeit bei Dozent D, für die S drei Wochen Zeit hat. Besteht er auch diese Hausarbeit nicht – so die Rechtsfolge nach der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung (SPO) –, hat er das entsprechende Modul endgültig nicht geschafft und muss sein Studium beenden.

Die Bedingungen für eine Hausarbeit an seinem Department sind in einer an alle Studierenden verteilten Richtlinie wie folgt festgelegt: maximal 20 Textseiten (ohne Deckblatt, Gliederung und Quellenverzeichnis) bei 12 Punkt Schrift und einem Zeilenabstand von 1,5; linker Rand 2,5 cm, rechter Rand als Korrekturrand 5 cm. Für die Nichteinhaltung der Richtlinie wird „Punktabzug“ angedroht.

S gibt rechtzeitig eine Hausarbeit mit 25 Textseiten ab, wobei er den Korrekturrand vergisst. Weil D längerfristig erkrankt ist und nicht korrigieren kann, bestimmt der Prüfungsausschuss die P zur Erstbewerberin. Diese beurteilt die Arbeit von ihrem Inhalt her als sehr schwach mit gerade noch ausreichend und 5 Notenpunkten. Ausreichend nach der SPO erfasst die Notenpunkte 5, 6 und 7. Weil zudem die Seitenbegrenzung nicht eingehalten

* Der *Verfasser* ist Professor an der Hamburger Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management. Ausgangsentscheidung für die Klausur war VG Ansbach NVwZ 2018, 1156 f., die allerdings verändert und erweitert wurde.

worden sei, zieht P noch zwei Punkte ab, sodass sie die Hausarbeit insgesamt als eine Leistung einordnet, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt und die Gesamtnote „mangelhaft“ (3 Notenpunkte) erhält. Der Zweitbewerter Z, der nach der einschlägigen SPO das Erstgutachten zugesandt bekommt, schließt sich mit wenigen Sätzen dem ausführlich begründeten Votum der P an.

S ist mit dieser Bewertung nicht einverstanden. Die P sei ihm nicht wohlgesonnen, das zeigten schon die Randbemerkungen in der ersten nicht bestandenen Hausarbeit die zB Aussagen wie „völlig falsch“, „unvertretbar“ und „abwegig“ enthalten hätten. Der Prüfungsausschuss hätte die P nicht als Ersatz für den D auswählen dürfen. S übt weiterhin Kritik an der Zweitbewertung: So einfach dürfe es sich ein Zweitgutachter nicht machen. Er meint ferner, dass es unfair sei, wegen formeller Ungenauigkeiten in ein „mangelhaft“ zu rutschen. Eine solche Sanktion wäre nur mit einer eigenen Rechtsgrundlage erlaubt. Er habe die Richtlinie überdies so verstanden, dass maximal ein Punkt abgezogen werden könne. Die Prüfer hätten doch auch die Möglichkeit gehabt, nur die ersten zwanzig Seiten zu bewerten. Schließlich wendet sich S gegen die Kritik an der zu geringen wissenschaftlichen Tiefe seiner Hausarbeit. In seinem Studienjahrgang sei nämlich gerade der Kurs zum wissenschaftlichen Arbeiten wegen einer Erkrankung ausgefallen; das könne ihm nicht negativ angerechnet werden. S möchte gern noch an der Abschlussprüfung teilnehmen, die in vier Monaten stattfindet. Die nächste Abschlussprüfung wäre erst in 16 Monaten. Er will am liebsten eine Neubewertung seiner Arbeit erreichen, zumindest aber eine weitere Wiederholungsmöglichkeit.

Nachdem S vergeblich versucht hat, die zuständigen Hochschulgremien von seiner Auffassung zu überzeugen, fragt er Sie, wie weiter vorzugehen ist und ob er mit einem Erfolg rechnen darf.

Sie dürfen davon ausgehen, dass die hier relevante SPO für das Bachelor-Studium Geschichte rechtmäßig und in Übereinstimmung mit dem Hamburger Hochschulgesetz erlassen worden ist.